

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	16 (1945)
Heft:	5
Rubrik:	[Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA,
SHVS,
SZB,
VAZ,
BDS,

Verein für Schweizer. Anstaltswesen Association Suisse des Etablissements hospitaliers (**Gegr. 1844**)

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich

Berufsverband des Diätpersonals in der Schweiz

Redaktion: **Emil Gossauer**, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Tel. 567584

Franz F. Otth, Enzenbühlstr. 66, Zürich 8, Tel. 243442 (Techn. Teil)

Rubriken: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 243442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Mai 1945 - No. 5 - Laufende No. 159 - 16. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Die Anstalts-Buchhaltung

Das Problem der Anstaltsbuchhaltung ist schon in verschiedenen Publikationen erörtert und zur Diskussion gestellt worden und doch ist es bis heute nicht gelungen, eine einheitliche Bezeichnung der Buchhaltungskonti oder gar ein Schema für einen Rechnungsabschluß einzuführen. Die öffentliche Kritik, die in den letzten Monaten an verschiedenen Anstaltsbetrieben geübt wurde, hat nun dazu geführt, daß die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit eine besondere „Studienkommission für die Anstaltsfrage“ eingesetzt hat, die sich selbstverständlich auch mit den ökonomischen und finanziellen Problemen der Anstalten befassen muß.

Nur schon für die Arbeit dieser Kommission würde eine mehr einheitliche Rechnungsablage große Erleichterungen bringen. Aber auch für die Beurteilung der Lage der Anstalten im allgemeinen und im einzelnen, wäre es von großer Bedeutung, wenn durch gleiche Bezeichnungen der Buchhaltungskonti und durch eine gemeinsam vereinbarte Grundlage für die Buchhaltungsgrundsätze und Ausgabenpostenverteilung Vergleichsmöglichkeiten geschaffen werden könnten. Um diesem Ziel einen Schritt näher zu kommen, fand kürzlich eine eingehende Aussprache statt, an der sich

Fräulein M. Meyer, Zentralsekretärin der PRO INFIRMIS,

Herr E. Goßauer, Vizepräsident des Vereins für schweiz. Anstaltswesen,

Herr Dr. A. Fuchs, Präsident des Schweiz. katholischen Anstaltenverbandes und

Herr W. Ganz, Leiter der Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen,

beteiligten. Diese kleine, ad hoc gebildete Kommission möchte nun einem weitern Kreis einen Kontoplan und eine Rechnungsablage unterbreiten und zur Diskussion stellen. Der Plan will

nicht den Anspruch darauf erheben, vollendet und für jeden Betrieb endgültig maßgebend zu sein. Wir haben vielmehr hier nur ein Gerippe zusammengestellt, das je nach Größe des einzelnen Werkes und je nach dem vorhandenen Buchhaltungssystem ausgebaut werden kann. Wir haben uns deshalb auf ein Minimum von Konti beschränkt, das dennoch den Anstaltsleitern erlaubt, ohne große Schwierigkeiten die Formulare auszufüllen, die notwendig sind zum Erhalt von städtischen und kantonalen Subventionen und eventuell von Bundesbeiträgen.

Wenn Sie den Kontoplan (Beilage 1) betrachten, so werden sich wohl einzelne Anstaltsleiter sagen, daß sie mit ihrem gegenwärtigen Buchhaltungssystem niemals eine solche Kontizahl bewältigen könnten. Die Zahl der verschiedenen, im Anstaltswesen gegenwärtig zur Anwendung gelangenden Buchhaltungssysteme ist so groß, daß sich ein Vorschlag niemals auf alle Systeme ausdehnen kann. Wir gingen nun aber von der Voraussetzung aus, daß wohl heute in jedem Anstaltsbetrieb die doppelte Buchhaltung eingeführt ist. Da mehr und mehr das Durchschreibeverfahren eingeführt wird, haben wir uns auf diese Möglichkeit gestützt. Wir würden es insbesondere vom Standpunkt der Übersichtlichkeit aus sehr begrüßen, wenn diese Buchhaltungsart immer mehr Eingang finden würde. Die dadurch gebotenen Vorteile sind groß. Das Durchschreibeverfahren erleichtert die Arbeit des Anstaltsleiters schon insofern ganz beträchtlich, als eine spätere Aufteilung für die Publikation der Jahresrechnung oder für das Ausfüllen besonderer Gesuchsformulare nicht mehr notwendig ist. Begegnet ein Anstaltsleiter bei der Führung seiner Buchhaltung irgendwelchen Schwierigkeiten oder prüft ein Werk die Frage der Umgestaltung derselben, so steht Ihnen u. a. auch die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen jederzeit gerne unentgeltlich zur Verfügung.